

PROTOKOLL
ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG DES
GEMEINDERATES AM

Montag, 09. Dezember 2019 um 19:30 Uhr
im Gemeindeamt Gießhübl, Hauptstraße 73, stattfindenden

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.48 Uhr

Anwesend waren:

BGM Helmut Kargl
GGR Mag. Sabine Möstl
GR Christian Szirota
GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GGR Mag. Alexander Pschikal

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Pascal Löffler
GR Dr.Heinrich Lorenz
~~**GR Mag.Dr.Christian Plöchl**~~
GR LAbg.Hannes Weninger
GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS

GGR Dr. Johannes Seiringer
GGR Michael Schweitzer
GR Felix Aigner
GR Andrea Strobl
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR DI Martin Rödhammer

Verspätet:

Vorsitzender: BGM Helmut Kargl
Schriftführerin: Silvia Krippel

TAGESORDNUNG
A-ÖFFENTLICHER-TEIL

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.09.2019
2. Bericht des Bürgermeisters
3. VA 2020
4. Bericht Prüfungsausschuss
- 4a) Dringlichkeitsantrag „Gemeinde Umweltbericht 2019
5. Nebengebührenordnung -VO Prüfung
6. Weihnachtswendung für pensionierte Gemeindebedienstete
7. Leasingangebote f. Unitrac 112
8. Grundsatzbeschluss – Zustimmung Kanaleinleitung in den Pöllangraben
9. Namensvergabe Gemeindestraße
10. Kanalabgabenverordnung
11. Abfallwirtschaftsgebührenverordnung
12. Friedhofsgebührenverordnung

- 13. Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe
- 14. Reinigung Gemeindeobjekte
- 15. Vertrag Parkscheinautomaten mit der Fa. Apcoa
- 16. Subventionen
- 17. Anfragen an den Bürgermeister

B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

18. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vizebürgermeister der Gemeinde Gießhübl stellt den Dringlichkeitsantrag (**Beilage 1**) die Tagesordnung um TOP „Gemeinde Umweltbericht 2019“ zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung: Der Umweltgemeinderat ist nach dem NÖ Umweltschutzgesetzes angehalten dem Gemeinderat einen Umweltbericht vorzulegen. Da dies die letzte Sitzung in diesem Jahr sein wird, ersuche ich um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt und der Antrag wird unter TOP 4a behandelt.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.09.2019

Gegen das vorliegende Protokoll werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abstimmung: einstimmig

2) Bericht des Bürgermeisters

- Nachberechnung der Bezüge der Mandatare (2009-2018):
Stellungname des Steuerberaters ist am Montag den 25.11.2019 eingelangt. Die Unterlagen wurden nach interner Prüfung am 3.12.2019 an die Abteilung IVW3 zur Überprüfung gesandt. Nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss (sobald die Stellungnahme des Landes NÖ vorliegt) werden Beratungstage betreffend Abrechnungsmodalitäten für die MandatarInnen angeboten.
- Kindergarten: derzeit sind ausreichend Betreuungsplätze verfügbar, es ist derzeit ein Restplatz vorhanden.
- Förderungen durch das Land NÖ für die Kinderkrippe in Höhe vom 90.000,00 + 34.600,00
- Gießhübl erhielt im Zuge der EU-Förderung WiFi4EU einen Scheck über 15.000 Euro zur Errichtung einer öffentlicher WLAN-Infrastruktur. Detailausarbeitung des Projektes wird derzeit initiiert.

- Insgesamt wurden 2019 der Gemeinde Gießhübl durch das Land NÖ bzw. die EU Bedarfszuweisungen und Subventionen > 300.000,00 Euro zugesprochen.
- Zertifikatsverleihung – Familienfreundliche Gemeinde samt UNICEF-Zusatzzertifikat, erfolgt durch das Bundeskanzleramt am 26.11.2019
- Die Gemeinde Gießhübl erhielt eine Auszeichnung als Energievorbildgemeinde durch die eNu am 14.11.2019
- Aussendung des GVA samt Begleitschreiben der Gemeinde Gießhübl - bzgl. Umstellung der Abgabeneinhebung - ist an die Haushalte versandt worden.
- Eine Aussendung der Gemeinde an Gießhübler Haushalte bezüglich Mülltrennung / Trenn-ABC ist erfolgt. Außerdem werden unsere BürgerInnen darin angehalten in den Feiertagen die Müllinseln sauber zu halten.
- Neustrukturierung der G-Card Lösung im GVA ist im Laufen. Hier werden verschiedene Angebote für eine Kostenoptimierung eingeholt. Nächster Termin sollten noch vor Weihnachten erfolgen.
- Die Errichtung der Zugangskontrolle bei der Müllinsel Friedhof, bedarf aufgrund laufender projektbedingter Anpassungen Projekt-Erweiterungen. Außerdem ist im Zuge der Realisierung auch der Verhandlungsstatus bezüglich Bürgerkarte miteinzubeziehen.
- Am 6.12. war Ing. Werner Deringer zum 30ten mal Nikolo im Kindergarten, ohne Unterbrechung und ohne Bezahlung. Von der Gemeinde wurde ihm in diesem Zuge eine kleine Aufmerksamkeit überreicht.
- Beim Ortsparlament wurden die Ehrungen lt. GR-Beschluss bei rund 100 Gästen durchgeführt.
- Laut Mitteilung von Wien Energie erhöht sich der Energiepreis aufgrund der derzeitigen Marktlage um 8-10%
- Die EVN teilt mit, dass es ein Fixprojekt zur Erneuerung der Gas- und Wasserinfrastruktur geben wird, Realisierung Anfang 2020 – Autobahnbrücke bis Ortsende Gießhübl. Gleichzeitig werden die Hausanschlüsse durch die EVN gratis erneuert, inkl. Verlegung des Gashaupthahns an die Grundstücksgrenze. Im Zuge der Erneuerung der Infrastruktur wird auch Leerverrohrung für ergänzende Infrastruktur (Glasfasernetz, etc.) vorgesehen. Neue Anschlüsse werden zu einem Pauschalpreis von 1.900,00 Euro hergestellt.
- Durchleitungsvereinbarung Maria Enzersdorf. Auf Basis mehrere Gespräche und unter Beiziehung von Experten (DI Rennhofer) wurde eine Lösung für eine Kostenteilung bzgl. Kanaldurchleitung Maria Enzersdorf gesucht. Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf der Gemeinde Maria Enzersdorf ging bei uns am 14.11.2019 ein. Hier ist nun noch eine inhaltliche und rechtliche Prüfung erforderlich. Das auch da die Gemeinde Maria Enzersdorf für die Jahre 2016-2019 in Summe 173.856,25 Euro nachverrechnen möchte. Ein diesbezügliches Schreiben ging am 6. Dezember 2019 im Gemeindeamt ein (nicht als Rechnung im Sinne des UstG. ausgeführt).
- Nach Besichtigung des Gebäudes auf Hauptstraße 60 mit dem Sachverständigen der Bauernkammer wird die Genehmigung zum Ausschank im Innenbereich erteilt.

Die festgehaltenen Auflagen werden Fr. Fehle-Bobal zur Kenntnis gebracht.

- Am Parkplatz Kuhheide werden im Zuge der Erneuerung der Parkautomaten etwaige Bodenmarkierungen erneuert und die angeregte Beschilderung des Behindertenparkplatzes durchgeführt.
- Bericht organisatorische Maßnahmen / Learnings aus PV-Rückzahlung: Dem Gemeindevorstand wurden vereinbarungsgemäß in der letzten Sitzung die organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Prozessabläufe kommuniziert.

Termine:

| | | |
|--------|-------|--|
| 10.12. | 19:00 | Fairtrade Veranstaltung / Sitzungssaal |
| 11.12. | 18:30 | Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten & Mandatare / Gasslwasinger |
| 14.12. | 15:00 | Weihnachtsfeier der Senioren |

3) VA 2020

Der Entwurf des VA 2020 lag in der Zeit vom 21.11.2019 bis 08.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der VA 2020 (**Beilage A**) wurden im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand ausgiebig besprochen. Es gab keine sachlichen Einwendungen.

Der Gemeinderat beschließt den VA 2020.

Abstimmung: einstimmig

4) Bericht Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht (**Beilage B**) des Prüfungsausschusses vom 02.12.2019 zur Kenntnis.

Die Stellungnahme zu Punkt 3 des Berichtes liegt als (**Beilage B1**) bei.

4a) Dringlichkeitsantrag Gemeinde Umweltbericht 2019

Hr. Umweltgemeinderat GR DI Martin Rödhammer verliest den von ihm erstellten Umweltbericht 2019 (**Beilage C**) und ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Antrag:

Hr. GR LAbg. Hannes Weninger stellt den Antrag, einen etwaigen vorhandenen Klimabilanzbericht der Gemeinde Gießhübl unverzüglich den Gemeinderatsmitgliedern zukommen zu lassen, und um Klärung ob für die externe Beauftragung der Erstellung des Klimabilanzbericht ein Beschluss vorliegt.

Abstimmung: einstimmig

5) Nebengebührenordnung -VO Prüfung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die neue Nebengebührenordnung beschlossen und anschließend an das Land NÖ Abteilung Dienstrecht zur Verordnungsprüfung geschickt.

Seitens des Landes NÖ sind folgende inhaltliche Korrekturen vorzunehmen:

- Die neu aufgenommene Aufwandsentschädigung mit dem § 7 ist zu streichen, da die §§ 24 (1+2) NÖ GVBG bzw. 53 (1+2) NÖ GBDO, sowie der § 20 (1) NÖ GVBG iVm § 45 NÖ GBDO bereits solche Entschädigungen für Mehrleistungen und

überdurchschnittliche Leistungen von Dienstnehmern vorsehen und daher von einer Aufnahme in die NGO dringend abgesehen wird.
Daher wurde der § 7 aus der NGO ersatzlos gestrichen.

Der Gemeinderat beschließt die Nebengebührenordnung unter Einarbeitung der Korrekturen seitens des Landes NÖ.

Abstimmung: einstimmig.

6) Weihnachtszuwendung pensionierter Gemeindebediensteter

Die NGO sieht ebenfalls eine Weihnachtszuwendung für bereits pensionierte Gemeindebedienstete (§ 6 (11)) vor, welche seitens des Landes ebenfalls aus der NGO zu streichen ist und als eigener Beschluss im GR gefasst werden soll. Begründung hierfür ist, dass es sich bei pensionierten Gemeindebediensteten um keine Gemeindebediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelte und es für ehemalige in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis keine dienstrechtlichen Bestimmungen diesbezüglich per Gesetz vorsieht.

Die jährliche einmalige Weihnachtszuwendung für pensionierte Gemeindebedienstete im Ausmaß von 3,75 % des Gehaltes eines Gemeindebedienstete der Verwendungs-Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9, welche im Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt wird, muss aus der NGO genommen werden und als eigener Gemeinderatsbeschluss beschlossen werden.

Alle Gemeindebediensteten, welche ab dem 01. April 2004 neu in den Gemeindedienst eingetreten sind und aus diesem Dienst in den Ruhestand treten, erhalten keine Weihnachtszuwendung mehr.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die jährliche einmalige Weihnachtszuwendung im Ausmaß von 3,75 % des Gehaltes eines Gemeindebedienstete (der Verwendungs-Entlohnungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9) sowie dies in einer Ergänzungsvereinbarung festhalten.

Abstimmung: einstimmig

7) Leasingangebote f. Unitrac 112

In der GR Sitzung vom 17. Juni 2019 wurde aufgrund der Notwendigkeit den bereits 10 Jahre alten Unitrac 112 zu ersetzen, die Ersatzanschaffung/Ankauf eines Traktor Unitrac 112 basierend auf einem sehr guten Angebote der Traktorenwerk Linder, Kaufpreis € 166.000,00 brutto inkl. eines 3.200 Liter Gießwassertanks, Rückkaufpreis für Altfahrzeug € 57.000,00 sowie die Finanzierung mittels Leasing, beschlossen.

Für die Finanzierung wurden 4 Leasingangebote mit einer Laufzeit von 86 Monaten eingeholt.

| Gegenüberstellung Leasingangebote für Fahrzeug | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------|--|-------------|------------------------------|---------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|---------|-------------------------------------|--------------|--|
| Anschaffungskosten: | € 166.000,00 | Anmerkung: Bei allen Leasingangeboten wird als Referenzzinssatz der 3-Monats-Euribor herangezogen. | | | | | | | | | | |
| Laufzeit: | 86 Monate | | | | | | | | | | | |
| Anbieter | Eigenleistung | monatl. Zahlungen | davon Depot | Vorauszahlung Leasingentgelt | Restwert | Schlusszahlung | dz. Zinssatz | Jahres-effektiv-zinssatz | KM/Jahr | Gebühren (Bearbeitung, Vertrag,...) | Gesamt summe | |
| Leasfinanz (Unicredit) über Lindner | € 57.000,00 | € 1.304,40 | € 7.200,00 | € 49.800,00 | € 8.640,00 | € 1.440,00 (abzgl Depot) | 0,00% | 0,00% | | € 1.216,04 | € 114.834,04 | |
| Uniqa | € 49.800,00 | € 1.398,11 | € 0,00 | € 49.800,00 | € 1.398,11 (1 Rate) | = Restwert | 0,00% | 0,00% | 20.000 | € 1.203,32 | € 122.830,89 | |
| Raiffeisen Leasing | € 49.800,00 | € 1.405,76 | € 0,00 | € 49.800,00 | € 1.405,76 (1 Rate) | = Restwert | 0,00% | 0,00% | 20.000 | € 1.226,27 | € 123.527,39 | |
| Leasfinanz (Unicredit) | € 49.800,00 | € 1.312,00 | € 0,00 | € 49.800,00 | € 8.640,00 | € 8.640,00 | 0,00% | 0,00% | | € 1.218,92 | € 122.690,92 | |

Der Gemeinderat möge den Kaufpreis des Fahrzeuges mit dem Leasingvertrag der Leasfinanz UniCredit Anschaffungskosten brutto € 166.000,00 Eigenleistung € 57.000,00 davon Leasingentgeltvorauszahlung € 49.800,00 und Depot € 7.200,00 monatl. Zahlung € 1.304,40 für 86 Monate Laufzeit verbleibt ein Restwert in Höhe von € 1.440,00 beschließen.

Bedeckung: 1/821000-705010

Abstimmung: einstimmig

8) Grundsatzbeschluss – Zustimmung Kanaleinleitung in den Pöllangraben

Der Bürgermeister von Perchtoldsdorf, Martin Schuster ersucht die Gemeinde Gießhübl, der Einleitung in den Transportkanal im Pöllangraben zuzustimmen. Die Winzer in Perchtoldsdorf errichten Weinbauhallen im Pöllangraben, direkt neben dem Kanal. Die technischen und Abgaberechtlichen Bedingungen sollen Anfang 2020 geprüft werden. Danach wird die Vereinbarung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss bezüglich der Kanaleinleitung Pöllangraben.

Abstimmung: einstimmig

9) Namensvergabe Gemeindestraße

Die Bauarbeiten für die Verlängerung der Hochleitengasse Richtung Osten sind vergeben. Lt. § 31 Abs 3 NÖ BO hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen durch den Gemeinderat mit Verordnung zu erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Hochleitengasse Richtung Osten als Hochleitengasse zu bezeichnen und eine Verordnung zu erlassen.

Abstimmung: einstimmig

10) Kanalabgabenverordnung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren (+ 1,7 % lt. VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gießhübl

§ 1

In der Gemeinde Gießhübl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 24,99 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 614.827,65 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 1.230 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.776.020,90 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.927 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,78 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.041.811,72 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.989 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

| | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,35 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,35 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)* | € 2,35 |

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft, alle vorhergehenden Verordnungen treten mit 31.12.2018 außer Kraft.

Abstimmung Hauptantrag:

Dafür:

BGM Helmut Kargl
GGR Mag. Sabine Möstl
GR Pascal Löffler
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Felix Aigner
GR Andrea Strobl
GR Dipl. Päd. Ruth Rödhammer, MAS

GGR Dr. Johannes Seiringer
GGR Michael Schweitzer
GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR DI Martin Rödhammer

Enthalten:

GR Brigitta Prochaska
GGR Mag. Alexander Pschikal

GR LAbg. Hannes Weninger
GR Christian Szirota

GR Josef Kurz

Ergänzungsantrag:

Hr. GR Mag. Alexander Pschikal stellt den Antrag, die Grundlagen der Berechnung für die Gebührenhaushalte entsprechend der VRV 2015 und der Auslagerung GVA ehestmöglich zu überprüfen.

Abstimmung Ergänzungsantrag: einstimmig

11) Abfallwirtschaftsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren (+ 1,7 % lt. VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2019 folgende Abfallwirtschaftsverordnung auf Grund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der geltenden Fassung beschlossen.

A B F A L L W I R T S C H A F T S V E R O R D N U N G

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gießhübl.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch folgende Abfallart in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter (bei der Sammelinsel oder im Altstoffsammelzentrum) einzubringen.
- (4) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Fischamend abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen, sowie 26 oder 52 Einsammlungen von Restmüll in 1.100-Liter-Mülltonnen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt einmal jährlich durch Direktabholung (Holsystem) bei den Haushalten gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils verlautbarten Terminen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll beim Altstoffsammelzentrum einzubringen. (Bring-System)

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. **Der Bereitstellungsbetrag beträgt: 89,56 €.**
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

- (a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

| | | |
|---------------------|--------------------------|----------------|
| Müllbehälter | 140 l Mekamsystem | 5,70 € |
| Müllbehälter | 240 l Mekamsystem | 9,76 € |
| Müllbehälter | 80 l Biomüll | 1,95 € |
| Müllbehälter | 120 l Biomüll | 3,25 € |
| Müllbehälter | 80 l Restmüll | 3,75 € |
| Müllbehälter | 120 l Restmüll | 5,59 € |
| Müllbehälter | 1100 l Restmüll | 51,46 € |

- (b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (Müllsäcke mit Volumen von 120 Litern) pro Müllbehälter **5,59 €.**

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr und 70 % des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der

Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen und Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1993 LGBL 8240 bestraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen und Änderungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Abstimmung Hauptantrag:

Dafür:

| | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| BGM Helmut Kargl | Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera | GGR Dr. Johannes Seiringer |
| GGR Mag. Sabine Möstl | GGR Ing.Mag.Peter Lechner | GGR Michael Schweitzer |
| GR Pascal Löffler | GR Felix Aigner | GR Pamela Vario |
| GR Dr.Heinrich Lorenz | GR Andrea Strobl | GR Mag. Andrea Stoidl |
| GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann | GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS | GR DI Martin Rödhammer |

Enthalten:

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|---------------|
| GR Brigitta Prochaska | GR LAbg.Hannes Weninger | GR Josef Kurz |
| GGR Mag. Alexander Pschikal | GR Christian Szirota | |

Ergänzungsantrag:

Hr. GR Mag. Alexander Pschikal stellt den Antrag, die Grundlagen der Berechnung für die Gebührenhaushalte entsprechend der VRV 2015 und der Auslagerung GVA ehestmöglich zu überprüfen.

Abstimmung Ergänzungsantrag: einstimmig

12) Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren (+ 1,7 % lt. VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Gießhübl

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

| | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen | € 517,04 |
| b) Urnennische bis zu 4 Urnen | € 352,49 |
| c) Grüfte bis zu 3 Leichen | € 2.585,01 |
| bis zu 6 Leichen | € 5.170,02 |
| d) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage für 1 Urne | € 633,59 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) Eckgräber | € 570,03 |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | € 681,59 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen (ausgenommen Erdgräber in der Naturbestattungsanlage) und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Erdgräber in der Naturbestattungsanlage wird keine Verlängerungsgebühr festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 und
Freitags 8:00 bis 12:00 bei

| | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen | € 528,74 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 822,55 |
| c) Gräfte | € 1.116,26 |
| d) Urnennischen | € 258,52 |
| e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle | € 211,54 |
| f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Gräfte) | € 411,17 |
| g) Urnenbeisetzung in einer Gruft | € 646,25 |
| h) Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage | € 210,82 |

Sollte die Beerdigung außerhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 bis 18:00 Uhr: 176,25 € für lit a,b,c und g. und 117,57 € für lit d,e und f.

Freitags:

von 12:00 bis 15:00 Uhr: 352,49 € für lit a,b,c und g. und 235,04 € für lit d,e und f.

von 15:00 bis 18:00 Uhr: 704,98 € für lit a,b,c und g. und 469,96 € für lit d,e und f.

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen am Ortsfriedhof Gießhübl statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,29

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 246,72.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2020 rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Abstimmung Hauptantrag:

Dafür:

BGM Helmut Kargl

GGR Mag. Sabine Möstl

GR Pascal Löffler

GR Dr. Heinrich Lorenz

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera

GGR Ing.Mag.Peter Lechner

GR Felix Aigner

GR Andrea Strobl

GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS

GGR Dr. Johannes Seiringer

GGR Michael Schweitzer

GR Pamela Vario

GR Mag. Andrea Stoidl

GR DI Martin Rödhammer

Enthalten:

GR Brigitta Prochaska

GGR Mag. Alexander Pschikal

GR LAbg.Hannes Weninger

GR Christian Szirota

GR Josef Kurz

Ergänzungsantrag:

Hr. GR Mag. Alexander Pschikal stellt den Antrag, die Grundlagen der Berechnung für die Gebührenhaushalte entsprechend der VRV 2015 und der Auslagerung GVA ehestmöglich zu überprüfen.

Abstimmung Ergänzungsantrag: einstimmig

13 Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren (+ 1,7 % lt. VPI 2005) und folgende Kundmachung zu beschließen.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 81,36** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 46,78** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb einen Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Alle bisherigen Hundeabgabenverordnungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Abstimmung: einstimmig

14) Reinigung Gemeindeobjekte

Da Frau Kröppl, welche aktuell die gemeindeeigenen Objekte mit Ausnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen (KIGAs und Krippe) reinigt, mit kommenden März in Pension geht und vorher noch Erholungsurlaub, welcher nicht konsumiert wurde, verbraucht, wird eine Lösung betreffend die Reinigung gesucht.

Die Stelle einer Reinigungskraft wurde mit 33 Wochenstunden ausgeschrieben. Da aktuell die Personalsuche generell etwas schleppend verläuft und zusätzlich Arbeitszeiten dieser Stelle vorwiegend nach 16 Uhr und samstags sind, wird von einer schwierigen Besetzung ausgegangen.

Hierfür wurden vorsichtshalber bereits Angebot von Reinigungsfirmen für die Objekte eingeholt.

Es wird empfohlen, die Reinigung erst dann an eine Firma auszulagern, wenn nach adäquater Suche kein Personal zur Nachbesetzung dieser Stelle gefunden wird. Wie lange der Zeitraum der Suche abgesteckt wird, liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

Für eine vorübergehende Abdeckung der Reinigung, ab Februar 2020, falls bis dahin kein Dienstnehmer gefunden wurde, soll bis zur Aufnahme eines Dienstnehmers, die Fa. Fair&Clean (Billigstbieter) beauftragt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss; wenn die Stelle einer Reinigungskraft nicht bis zur Pensionierung unserer Mitarbeiterin nachbesetzt werden konnte die Fa. Fair & Clean mit der

Reinigung der Gemeinde eigenen Objekten und unter Verwendung von nachhaltigen Reinigungsmitteln, bis zur Nachbesetzung der ausgeschriebenen Stelle, zu beauftragen.

Abstimmung: einstimmig

15) Vertrag Parkscheinautomaten mit der Fa. Apcoa

Für die erforderliche Ersatzbeschaffung der Parkautomaten Kuhheide gab es mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern. Eine Kostengegenüberstellung mit einer Gesamtrechnung auf 5 Jahre (**Beilage D**) wurde erstellt. Dabei ist die Firma Apcoa als Bestbieter hervor gegangen. Aufgrund der Tatsache dass derzeit 3 von 4 Parkautomaten ausgefallen sind wurde, nach einer durch die Gemeindeverwaltung nicht mehr bewältigbaren Anzahl von Beschwerden und Reklamationen, die Einhebung von Parkgebühren als auch jene erhöhter Parkgebühren auf Anweisung des Bürgermeisters eingestellt.

Gleichzeitig mit dem Tausch der Parkautomaten wird auch das mobile Lösen von Parktickets (App: Apcoa Flow) implementiert.

Der größte Vorteil der APCOA Lösung ist das hier sämtliche Wartungsarbeiten enthalten sind und diese Lösung auch eine Überwachung der Geräte sowie laufendes Reporting beinhaltet. Auch ein mobiles Gerät für die Parkraumüberwachung ist enthalten. In diesem werden auch die Parkberechtigten GießhüblerInnen erfasst womit das Ausstellen der Parkberechtigungskarten zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Identifizierung erfolgt über das Kennzeichen).

Beiliegender Vertragsentwurf (**Beilage E**) soll beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag mit der Fa. Apcoa. Die Kosten der Demontage der alten Automaten sowie die Kosten und Gestaltung der Beschilderung übernimmt die Fa. Apcoa.

Abstimmung: einstimmig

16) Subventionen

Folgende Subventionsansuchen liegen vor:

| Antragsteller | Betrag: | Bedeckung: |
|--|----------------|-------------------|
| a) Pensionistenverband Gießhübl | € 700,00 | 1/419000-777000 |
| b) Frauenselbsthilfe nach Krebs | € 100,00 | 1/512000-777000 |
| c) Sozialhilfezentrum f. werdende Mütter, gefährdete Frauen und Kinder in NÖ | € 300,00 | 1/512000-777000 |

Der Gemeinderat beschließt folgende Subventionsansuchen, wie vorgebracht von a-c zu subventionieren.

Abstimmung: einstimmig

d) Emma Plank Schule

Der Gemeinderat beschließt folgendes Subventionsansuchen d) abzulehnen..

Abstimmung:

Dafür:

BGM Helmut Kargl
GGR Mag. Alexander Pschikal
GR Christian Szirota
GR Pamela Vario

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Pascal Löffler
GR Dr.Heinrich Lorenz

GGR Dr. Johannes Seiringer
GGR Michael Schweitzer
GR Felix Aigner
GR Andrea Strobl

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska

GR Josef Kurz
GR LAbg.Hannes Weninger

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann

Enthalten:

GGR Mag. Sabine Möstl

GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS

GR DI Martin Rödhammer

e) Kirchenchor

€ 1.500,00

1/321000-777000

Der Gemeinderat beschließt folgendes Subventionsansuchen e) zu subventionieren.

Abstimmung:

Dafür:

BGM Helmut Kargl
GGR Mag. Sabine Möstl
GR Christian Szirota
GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR LAbg.Hannes Weninger
GR DI Martin Rödhammer

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Pascal Löffler
GR Dr.Heinrich Lorenz
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GGR Mag. Alexander Pschikal

GGR Dr. Johannes Seiringer
GGR Michael Schweitzer
GR Felix Aigner
GR Andrea Strobl
GR Brigitta Prochaska
GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS

Enthalten:

GR Josef Kurz

f) Car-Sharing

Der Gemeinderat beschließt, Bürgern, welche Ihren Hauptwohnsitz in Gießhübl haben, mit einer finanziellen Unterstützung von einmalig € 50,00 zu subventionieren.

Deckelung von max. 50 Bürgern bzw € 2.500,00, sollten mehr als 50 Bürger dieses Angebot nutzen, soll dies separat im GR behandelt werden.

Bedeckung: 1/690000 - 777000

Abstimmung:

Dafür:

BGM Helmut Kargl
GGR Mag. Sabine Möstl
GR Christian Szirota
GR Pamela Vario
GR LAbg.Hannes Weninger
GR DI Martin Rödhammer

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Pascal Löffler
GR Dr.Heinrich Lorenz
GGR Mag. Alexander Pschikal

GGR Dr. Johannes Seiringer
GR Josef Kurz
GR Felix Aigner
GR Brigitta Prochaska
GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, MAS

Enthalten:

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Andrea Strobl

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann

GGR Michael Schweitzer

17) Anfragen an den Bürgermeister

Fr. GR Brigitta Prochaska fragt, wann die Naturlehrpfadtafeln aufgestellt werden?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass es hier in der Bearbeitung seiner einleitenden Worte auf den Tafeln zu Verzögerungen gekommen ist und er sich dafür entschuldigt.

Fr. GR Andrea Strobl fragt, Beim Ortsparlament wurde erwähnt, dass die Petition A 21 von der Gemeinde unterstützt wird, was ist hier angedacht?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass für eine Unterstützung durch die Gemeinde über Dringlichkeitsantrag bzw. vorherige Behandlung im zuständigen Ausschuss eine Abstimmung im Gemeinderat erforderlich ist.

Fr. GR Andrea Strobl fragt, ob es möglich ist die Petition A 21 auf der Facebook-Seite zu posten?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass hier sinngemäß die Beantwortung aus vorhergehender Frage anzuwenden ist und hierfür ein Beschluss erforderlich wäre. Die Facebook Gruppe der Gemeinde selbst darf nach heutigem Vereinbarungsstand nicht für Initiativen politische Fraktionen genutzt werden.

Hr. GGR Schweitzer fragt, was heißt Unterstützung der Petition für dich Hr. BGM?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass er darunter die Unterstützung einer gemeinsam festgelegten Initiative versteht. Hierfür wären wie bereits angemerkt entweder parteiübergreifende Initiativen außerhalb des Gemeinderates bzw. ein Beschluss im Gemeinderat erforderlich.

Hr. GR Josef Kurz fragt, wann die Parkautomaten am Parkplatz Kuhheide wieder aktiviert werden?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass dies nach Unterzeichnung der Verträge ehestmöglich geschieht und die Firma Apcoa diesbezüglich schon vorgearbeitet hat.

Hr. GR LABg Hannes Weninger fragt, wann wurde der Verzicht der Einhebung der Parkgebühren auf dem Parkplatz Kuhheide beschlossen und ersucht um schriftliche Beantwortung wie hoch der Verlust der Einnahmen für die Zeit des Verzichts der Einhebung ist.

Hr. BGM Kargl antwortet, dass die genauen Daten bis zur nächsten GR-Sitzung bekannt gegeben werden. Die Entscheidung die Einhebung einzustellen war ein normaler Verwaltungsakt welcher aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde, mit tumultartigen Versammlungen und überbordenden Beschwerden unmittelbar erforderlich war.

Hr. GGR Michael Schweitzer fragt, wer das E-Mail von Fr. Michaela Vogl (ergangen an alle Fraktionsvorsitzenden) beantwortet?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass dieses von ihm beantwortet wird.

Hr. GGR Mag. Alexander Pschikal fragt, wann wird über die Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung für GR-Mitglieder weiter entschieden?

Hr. BGM Kargl antwortet, die Unterlagen dem Ausschuss 1 zur Beratung und Vorbereitung für den Gemeindevorstand zu übergeben.

Hr. Vzbgm. Dr. Martin Klicpera fragt, welche Maßnahme Hr. BGM unternehmen wird, damit mehr Gemeinderäte bei den Veranstaltungen teilnehmen?

Hr. BGM Kargl antwortet, dass die jeweiligen Fraktionen für eine Motivation zur Beteiligung selbst verantwortlich sind.

Die Gemeinderatssitzung wird um 21.48 Uhr geschlossen

Bürgermeister
(Helmut Kargl)

Schriftführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat ÖVP
(GGR Dr. Johannes Seiringer)

Gemeinderat SPÖ
(GGR Mag. Alexander Pshikal)

Gemeinderat Grüne
(Vzbgm. Dr. Martin Klicpera)

Gemeinderat BLG
(GGR Michael Schweitzer)

Beilagen:

Beilage 1 - Dringlichkeitsantrag

Beilage A – VA 2020

Beilage B – Bericht Prüfungsausschuss

Beilage B1 – Stellungnahme zu Punkt 3 des Prüfungsausschussberichtes

Beilage C - Umweltbericht

Beilage D – Kostengegenüberstellung mit einer Gesamtrechnung auf 5 Jahre

Beilage E – Vertrag Fa. Apcoa